

Satzung des Fischereivereins Niedervieland e.V.

Fassung vom 16.02.2023



- §1 Der Verein wurde am 3.12.1974 in Bremen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegründet.
- Der Verein trägt den Namen: Fischereiverein Niedervieland. Der Sitz des Vereins ist Bremen. Der Verein wurde am 24.3.1975 unter VR3248 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
- §2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- §3 Zweck des Vereins ist:
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässern.
 - Naturgemäße und umweltschutzgerechte Pflege der Gewässer.
 - Ausübung des waidgerechten Fischens.
 - Heranführung junger Menschen an den Naturschutzgedanken und an das waidgerechte Fischen.
 - Allgemeine Förderung des Naturschutzgedankens.
 - Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhaltes der Mitglieder. Die Vereinsziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden.
 - Pachtung und Erwerb von Fischereigewässer.
 - Praktische Ausübung der unter a bis d beschriebenen Zwecke.
 - Durchführung aufklärender und belehrender Veranstaltungen.
 - Anregung der Mitglieder sich durch entsprechende Fortbildung und Ablegung entsprechender Prüfungen zu qualifizieren.
- §4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch übermäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- §5 Mitglied kann jede Person werden, die die Voraussetzungen zum Erwerb eines amtlichen Fischereischeines erfüllt und diesen erworben hat. Neu aufzunehmende Mitglieder müssen die Fischereiprüfung abgelegt haben. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Der Vorstand kann generell zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern beschließen. Insbesondere kann er eine Beschränkung der Zahl der Mitglieder festsetzen. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung in einer Mitgliederversammlung. Mitglieder werden auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Die Aufnahmen haben im 1. Quartal eines Jahres zu erfolgen.
- §6 Eine Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:
- Durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt erfolgt durch förmliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; oder wenn innerhalb des ersten Quartals eines Jahres nicht die Fischereierlaubnis gegen Zahlung des Jahresbeitrages eingelöst wurde.

- b) Durch den Tod eines Mitgliedes.
- c) Durch den Ausschluss eines Mitgliedes. Die Gründe für einen Ausschluss können sein:
 - Vorsätzliche Missachtung oder Zuwiderhandlung gegen die Satzung, die Vereinszwecke oder die Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.
 - Verlust der Voraussetzung zum Erwerb eines amtlichen Fischereischeines.
 - Missachtung der gesetzlichen Fischereibestimmungen oder der Gewässerordnung des Vereins.
 - Erhebliche Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Erhebliche Störung des Vereinsfriedens.
- d) Die Ausschluss Entscheidung fällt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung der folgenden Mitgliederversammlung.
- e) In Fällen geringerer Schwere kann der Vorstand von einem Ausschluss absehen und auf zeitweiligen Entzug der Fischereierlaubnis oder eine Geldbuße erkennen.
- f) Gegen einen Ausschluss-bzw. Strafbeschluss des Vorstandes kann Beschwerde in der folgenden Mitgliederversammlung eingelegt werden. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gegen den Beschluss des Vorstandes.
- g) Im Falle eines Ausschlusses ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- h) Mit dem Tage des Austritts bzw. des Ausschlusses erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verein. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§7 a) Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag und erhält einen gültigen Verbandsausweis, dieser kann jährlich verlängert werden. Erfolgt der Jahresbeitrag nicht innerhalb des ersten Quartals eines Jahres, gilt das als Austrittserklärung.

- b) Neumitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr.
- c) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr muss jährlich in der Jahreshauptversammlung bestätigt oder gegebenenfalls geändert werden.

§8 a) Jedes Mitglied hat nach Aushändigung des gültigen oder eines verlängerten Verbandsausweises, immer in Verbindung mit der Gewässerordnung das Recht auf Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern.

- b) Die zu beachtenden Vorschriften und regeln regelt eine Gewässerordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- c) Der Vorstand kann die Fischereierlaubnis auf einzelne Gewässer sowie auf einzelne Arten der Fischerei beschränken.
- d) Der Vorstand kann erteilte Genehmigungen widerrufen, wenn es behördliche Auflagen und naturbedingte oder besitzrechtliche Erfordernisse angezeigt sein lassen.
- e) Jedes Mitglied hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, fischwaidlichen Regeln und die Gewässerordnung des Vereins strikt zu beachten.
- f) Der Verein hat das Recht, die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften jederzeit durch beauftragte Personen überprüfen zu lassen.
- g) Jedes Mitglied ist verpflichtet an vom Vorstand festgesetzten Arbeitsleistungen zum Schutz oder zur Pflege der Vereinsgewässer in angemessener Weise teilzunehmen.

- §9
- a) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht.
 - b) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es die Grundsätze des Vereinslebens zu regeln und festzusetzen.
Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Satzung und die besonderen Organe des Vereins.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - Beschlussfassung über Beschlüsse des Vorstandes soweit es die Satzung vorsieht.
 - Wahl von Rechnungsprüfern und Beschlussfassung über deren Bericht.
 - Wahl von Delegierten, Ausschüsse und besonderen Beauftragten.
 - Beratung und Abstimmung über Anträge des Vorstandes oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung.
 - c) Eine Jahreshauptversammlung soll jährlich im 4. Quartal stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.
Diese Einladung kann postalisch erfolgen, oder, wenn Mitglieder Ihre E-Mail-Adresse dem Verein mitgeteilt haben, auch in Form einer E-Mail.
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind in der Einladung hervorgehoben mitzuteilen. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei allen anderen Beschlüssen und bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - e) Die Mitgliederversammlung wird nach üblichen parlamentarischen Grundsätzen geführt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vertretungsweise von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- §10
- a) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
 - b) Der Vorstand besteht aus je einem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden als StellvertreterSchriftführer
Kassenwart
Gewässerwart
 - c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder einer von ihnen in Gemeinschaft mit dem Kassenwart.
 - d) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können in der nächsten Jahreshauptversammlung nachgewählt werden.
 - f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - g) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- §11
- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.
 - b) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Kassenwartes hinsichtlich der satzungs- und Beschluss gemäßen Verwendung der Vereinsmittel und hinsichtlich der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit.
 - c) Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Jahreshauptversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

- §12 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen oder für bestimmte umrissene Aufgaben Ausschüsse wählen. Diese sind an Weisungen des Vorstandes gebunden und diesen und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- §13 Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein inhaltliches Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollverfasser zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der folgenden Sitzung zu genehmigen.
- §14 a) Der Verein haftet nicht für Schäden, die einem Mitglied bei Wahrnehmung der Vereinszwecke entstehen. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die einem Fischereiaufseher bei seiner Tätigkeit entstehen.
b) Für Schäden, die Vereinsmitglieder bei der Wahrnehmung der Vereinszwecke an fremden Eigentum verursachen, haften diese persönlich.
- §15 a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
b) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das vorhandene Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Die Verwendung der Mittel bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.
d) Für die Auflösung des Vereins sind 3 Liquidatoren zu bestimmen.
- §16 a) Diese (geänderte) Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
b) Bis zu ihrer Verabschiedung gilt die alte Satzung.